

Vorlagennummer: E 18/0277/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 05.11.2024

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: DEZ VII, E 18/TD.300

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.11.2024	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
04.12.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

a) Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen zu beschließen.

Die Bezirksvertretungen Mitte, Eilendorf, Kornelimünster / Walheim, Laurensberg und Richterich wurden mit der Vorlage E18 / 0263 / WP18 bereits zu den Änderungen im Straßenverzeichnis angehört. Die Bezirksvertretung Haaren wird am 27.11.2024 angehört, die Bezirksvertretung Brand wird die Vorlage am 11.12.2024 zur Kenntnisnahme erhalten.

b) Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die vorgelegte 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

Übersicht der Reinigungsklassen und entsprechenden Pflichten von Eigentümer*innen und Stadt zur Information vorab.

Reinigungs- klasse	Reinigungen im Jahr	Reinigungsverpflichtung a) Stadt b) Eigentümer*innen
S 4	52	a) Reinigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen b) Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung
S 5	104	a) Reinigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen b) Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung
S 6	156	a) Reinigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen b) Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung
S 7	260	a) Reinigung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen und die Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen b) Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung
S 8	52	a) Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen und Radwegen b) Reinigung und Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung
S 9	52	a) Winterwartung auf den Fahrbahnen und selbstständigen Radwegen b) Reinigung auf den Fahrbahnen, Gehwegen und selbstständigen Radwegen sowie die Winterwartung auf den Gehwegen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 4 und 5 der Satzung
U 6	52	a) -- b) Reinigung und Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen
X	52	a) -- b) Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen

Zur 9. Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sind die nachfolgenden inhaltlichen und redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

1. Änderungen im Straßenverzeichnis

Neuaufnahme in das Straßenverzeichnis:

Die nachstehend aufgeführten öffentlich gewidmeten Straßen sind unter Festlegung einer Reinigungsklasse und Dringlichkeitsstufe in das Straßenverzeichnis aufzunehmen.

- Hasselholzer Weg (Aachen Mitte) RKL X
Zw. Amsterdamer Ring und Preusweg

Änderungen der Reinigungshäufigkeit

Im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung der den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen zugeordneten Reinigungsklassen wurde festgestellt, dass bei den nachstehend aufgeführten Straßen der Verschmutzungsgrad und das daraus abzuleitende Reinigungsbedürfnis nicht mehr der derzeit festgelegten Reinigungshäufigkeit entspricht.

Auf Grund dessen ist bei diesen Straßen eine Anpassung der Reinigungsklasse an den festgestellten Verschmutzungsgrad in dem nachstehend beschriebenen Umfang erforderlich.

Reduzierung der Reinigungshäufigkeit

- Cyprianusweg (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL X
- Hein Görge Straße (Aachen Mitte) von RKL S4 in RKL S8
- Im Ginster (Aachen Brand) von RKL S8 in RKL X
- Katharinenstraße (Aachen Mitte) von RKL S8 in RKL X
- Oberdorfstraße (Aachen Richterich) von RKL S8 in RKL S9
- Pascalstraße (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S8 in RKL S9
Hausnummer 51-71
- Scherbstraße (Aachen Richterich) von RKL S8 in RKL S9
- Schmithofer Str. (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S8 in RKL S9
Hausnummer 214-218
- Tempelhofer Straße (Aachen Mitte) von RKL S8 in RKL S9
- Verlautenheidener Str. (Aachen Haaren) von RKL S8 in RKL X
Nebenfahrbahn Hausnummern 48-94

Erhöhung der Reinigungshäufigkeit

- Abteigarten (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL S8
Korneliusmarkt – Dorffer Straße
- Auf der Hüls (Aachen Mitte) von RKL S9 in RKL S8
Charlottenburger Allee – Berliner Ring
- Korneliusmarkt (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL S8
Fahrbahn
- Rathausplatz (Aachen Richterich) von RKL S9 in RKL S8
Fahrbahn
- Steinkaulplatz (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL S8
Fahrbahn

Umstufung der Reinigungsklasse

- Andréstraße (Aachen Mitte) von RKL U6 in RKL X
- Granitweg (Aachen Haaren) von RKL U6 in RKL X

Streichung aus dem Straßenverzeichnis

- Klostertreppe (Aachen Mitte)
- Orsbacher Straße (Aachen Laurensberg)
- Soldatengässchen (Aachen Mitte)

Änderungen der Dringlichkeitsstufe

Im Rahmen der kontinuierlichen Überprüfung der den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen zugeordneten Dringlichkeitsstufen wurde festgestellt, dass bei den nachstehend aufgeführten Straßen die Dringlichkeitsstufe im Winterdienst anzupassen ist.

Reduzierung der Dringlichkeitsstufe

- Auf der Kier (Aachen Kornelimünster-Walheim) von DS1 in DS2
- Nirmer Straße (Aachen Eilendorf) von DS1 in DS3
Verbindungsweg zur Von-Coels-Straße
- Pascalstraße (Aachen Kornelimünster-Walheim) von DS1 in DS2
Hausnummer 51-71
- Schmithofer Str. (Aachen Kornelimünster-Walheim) von DS1 in DS2
Hausnummer 214-218
- Von-Coels-Straße (Aachen Eilendorf) von DS2 in DS3
Verbindungsweg zur Nirmer Straße

Erhöhung der Dringlichkeitsstufe

- Düserhofstraße (Aachen Laurensberg) von DS2 in DS1

2. Neuaufnahme in das Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung und Winterwartung gemäß § 2 Abs.1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen obliegen (Stichstraßen-Negativkatalog)

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise im gesamten Stadtgebiet in Bezug auf die Behandlung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stichwege, sind die nachgenannten Straßen in den Stichstraßen-Negativkatalog aufzunehmen.

Als Stichstraßen sind solche Straßenteile anzusehen, die als Stichweg vom Hauptstraßenzug abgehen. Der Hauptstraßenzug verbleibt dabei in der zugewiesenen Reinigungsklasse und ist nicht von der Änderung betroffen. In den definierten Stichwegen ist die Reinigung und Winterwartung auf die Eigentümer*innen übertragen.

- Arlington Straße (Aachen Mitte)
- Birkenweg (Aachen Haaren)
- Schillerstraße (Aachen Mitte)

3. Gebühren

Für den folgenden Kalkulationszeitraum 2025-2026 ist eine neue Kalkulation zu erstellen. Die genaue Berechnung der Gebührensätze wird in einer gesonderten Vorlage dem Finanzausschuss und dem Rat vorgelegt.

Für den Bereich der Straßenreinigung / Winterdienst ergeben sich daher die folgenden Gebührensätze für die Jahre 2025 – 2026

Reinigungsstufe (S) / Dringlichkeitsstufe (D)	Gebühr 2025 - 2026
Reinigungsgebühr	
S 4	9,08 €
S 5	18,16 €
S 6	27,24 €
S 7	45,40 €
S 8	1,77 €
S 9	entfällt
Winterdienstgebühr	
D 1	1,12 €
D 2	0,90 €
D 3	0,67 €

Die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen ist elektronisch abrufbar.

Anlage/n:

1 - Synopse (öffentlich)

2 - 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 (öffentlich)

Synopse

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Synopse

Fassung vom 13.12.2023

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden getrennte Gebührensätze ermittelt und festgesetzt. Für die Jahre 2022-2024 werden im Einzelnen folgende Gebührensätze festgesetzt:

Reinigungsstufe (S) / Dringlichkeitsstufe (D)	Gebühr 2022 - 2024
Reinigungsgebühr	
S 4	7,85 €
S 5	15,69 €
S 6	23,54 €
S 7	39,23 €
S 8	1,58 €
S 9	entfällt
Winterdienstgebühr	
D 1	1,23 €
D 2	0,98 €
D 3	0,74 €

9. Änderungssatzung

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden getrennte Gebührensätze ermittelt und festgesetzt. Für die Jahre **2025-2026** werden im Einzelnen folgende Gebührensätze festgesetzt:

Reinigungsstufe (S) / Dringlichkeitsstufe (D)	Gebühr 2022 - 2024
Reinigungsgebühr	
S 4	9,08 €
S 5	18,16 €
S 6	27,24 €
S 7	45,40 €
S 8	1,77 €
S 9	entfällt
Winterdienstgebühr	
D 1	1,12 €
D 2	0,90 €
D 3	0,67 €

9. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5 Juli 2024 (GV. NW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NW. S.155) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG. NW.) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NW. S. 868) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen im Straßenverzeichnis

Neuaufnahme in das Straßenverzeichnis:

- Hasselholzer Weg (Aachen Mitte) RKL X
Zw. Amsterdamer Ring und Preusweg

Änderung der Reinigungshäufigkeit:

Reduzierung der Reinigungshäufigkeit

- Cyprianusweg (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL X
- Hein Görge Straße (Aachen Mitte) von RKL S4 in RKL S8
- Im Ginster (Aachen Brand) von RKL S8 in RKL X
- Katharinenstraße (Aachen Mitte) von RKL S8 in RKL X
- Oberdorfstraße (Aachen Richterich) von RKL S8 in RKL S9
- Pascalstraße (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S8 in RKL S9
Hausnummer 51-71
- Scherbstraße (Aachen Richterich) von RKL S8 in RKL S9
- Schmithofer Str. (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S8 in RKL S9
Hausnummer 214-218
- Tempelhofer Straße (Aachen Mitte) von RKL S8 in RKL S9
- Verlautenheidener Str. (Aachen Haaren) von RKL S8 in RKL X
Nebenfahrbahn Hausnummern 48-94

Erhöhung der Reinigungshäufigkeit

- Abteigarten (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL S8
Korneliusmarkt – Dorffer Straße
- Auf der Hüls (Aachen Mitte) von RKL S9 in RKL S8
Charlottenburger Allee – Berliner Ring
- Korneliusmarkt (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL S8
Fahrbahn
- Rathausplatz (Aachen Richterich) von RKL S9 in RKL S8
Fahrbahn
- Steinkaulplatz (Aachen Kornelimünster-Walheim) von RKL S9 in RKL S8
Fahrbahn

Umstufung der Reinigungsklasse

- Andréstraße (Aachen Mitte) von RKL U6 in RKL X
- Granitweg (Aachen Haaren) von RKL U6 in RKL X

Streichung aus dem Straßenverzeichnis

- Klostertreppe (Aachen Mitte)
- Orsbacher Straße (Aachen Laurensberg)
- Soldatengässchen (Aachen Mitte)
- Reduzierung der Dringlichkeitsstufe
- Auf der Kier (Aachen Kornelimünster-Walheim) von DS1 in DS2
- Nirmer Straße (Aachen Eilendorf) von DS1 in DS3
- Verbindungsweg zur Von-Coels-Straße
- Pascalstraße (Aachen Kornelimünster-Walheim) von DS1 in DS2
- Hausnummer 51-71
- Schmithofer Str. (Aachen Kornelimünster-Walheim) von DS1 in DS2
- Hausnummer 214-218
- Von-Coels-Straße (Aachen Eilendorf) von DS2 in DS3
- Verbindungsweg zur Nirmer Straße

Erhöhung der Dringlichkeitsstufe

- Düserhofstraße (Aachen Laurensberg) von DS2 in DS1

Aufnahme in das Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung und Winterwartung gemäß § 2 Abs.1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen obliegen (Stichstraßen-Negativkatalog)

- Arlington Straße (Aachen Mitte)
- Birkenweg (Aachen Haaren)
- Schillerstraße (Aachen Mitte)

Artikel 2:

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 6 erhält folgende Fassung

Für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden getrennte Gebührensätze ermittelt und festgesetzt. Für die Jahre 2025-2026 werden im Einzelnen folgende Gebührensätze festgesetzt:

Reinigungsstufe (S) / Dringlichkeitsstufe (D)	Gebühr 2025 - 2026
Reinigungsgebühr	
S 4	9,08 €
S 5	18,16 €
S 6	27,24 €
S 7	45,40 €
S 8	1,77 €
S 9	entfällt
Winterdienstgebühr	
D 1	1,12 €
D 2	0,90 €
D 3	0,67 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 04.12.2024 beschlossen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

(Hommelsheim)
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Aachen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.2018 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.12.2024 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.12.2024

(Keupen)
Oberbürgermeisterin